



---

**Schriftliche Stellungnahme**  
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

---

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 16. Mai 2022 um 15:00 Uhr zum  
Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch  
(Sanktionsmoratorium)**  
20/1413

**Siehe Anlage**

## ***Eigenverantwortung aufrechterhalten und Prinzip von Fordern und Fördern beibehalten***

**Stellungnahme der BDA zum Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Sanktionsmoratorium) (BT-Drs. 20/1413) und zum Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE (Ausschussdrucksache 20(11)77)**

13. Mai 2022

### ***Zusammenfassung***

Wir brauchen einen aktivierenden Sozialstaat. Dazu gehört das Prinzip Fordern und Fördern in der Arbeitsmarktpolitik. Die Zahl der Langzeitarbeitslosen konnte auf dieser Grundlage in den letzten Jahren deutlich reduziert werden. Das geplante Sanktionsmoratorium bis zum Ende des Jahres 2022 stellt eine völlige Abkehr vom Prinzip Fordern und Fördern dar und widerspricht auch den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 5. November 2019. Mitwirkung und Eigenverantwortung sind in einer Sozialen Marktwirtschaft unabdingbar, in der die Gemeinschaft der Steuerzahlenden diejenigen solidarisch unterstützt, die Hilfe brauchen. Im Gegenzug kann eine Mitwirkung im Rahmen des Zumutbaren erwartet werden. Fehlende zumutbare Mitwirkung muss am Ende auch Konsequenzen in Form von Leistungsminderungen haben können. Gerade für junge Menschen wäre eine Streichung von Sanktionen ein fatales Signal des Staates beim Einstieg ins Berufsleben, in dem Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Eigenverantwortung selbstverständlich erwartet werden.

Wenn Termine unentschuldig nicht wahrgenommen werden, muss darauf auch mit Leistungsminderungen reagiert werden können. Deshalb ist es richtig, dass an Sanktionen bei Meldeversäumnissen festgehalten werden soll. Erst recht muss das für das Ablehnen zumutbarer Beschäftigungen oder die Verweigerung der Teilnahme an einer zumutbaren arbeitsmarktpolitischen Maßnahme gelten. Wenn eine Arbeitsaufnahme – und damit in der Regel ein Ende oder zumindest eine deutliche Verminderung der Hilfebedürftigkeit – oder eine Qualifizierungsmaßnahme – und damit Verbesserung der Chance auf Arbeit – sanktionslos verweigert werden darf, stellt das eine sinnvolle Logik und Priorisierung geradezu auf den Kopf.

Eine überwältigende Zahl der Menschen, die Grundsicherungsleistungen beziehen, wirken aktiv mit, halten Termine ein und versuchen über die Annahme einer zumutbaren Tätigkeit oder den Besuch von zumutbaren Maßnahmen mit großem Engagement ein Leben ohne Sozialleistungen zu leben. Deutlich über 90 % der Leistungsbeziehenden kommen daher auch gar nicht in Berührung mit Sanktionen. Das geplante Sanktionsmoratorium setzt falsche Signale gegenüber diesen und den vielen anderen Menschen, die sich eigenverantwortlich und regelkonform verhalten und für die Steuerleistungen zur Finanzierung der Grundsicherung aufkommen.



Völlig unklar ist, wie während des Moratoriums bei Zuweisungen in längere Qualifizierungsmaßnahmen Sanktionen für den Zeitraum danach angedroht werden sollen bzw. wie nach dem Moratorium die Brücke zum neuen Bürgergeld gebaut werden soll.

### **Im Einzelnen**

#### ***Festhalten an Sanktionen bei Meldeversäumnissen erleichtert die Arbeit der Jobcenter***

Selbstverständlich hat der Sozialstaat dafür Sorge zu tragen, dass das Existenzminimum von Hilfebedürftigen gesichert ist. Dies liegt in der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung und wird daher richtigerweise durch die Gemeinschaft der Steuerzahlenden finanziert. Ebenso selbstverständlich ist aber auch die Mitwirkung und Regeleinhaltung, derer die diese bedarfsdeckenden Leistungen in Anspruch nehmen.

Daher muss es als gleichermaßen selbstverständlich angesehen werden, dass die Sanktionierung von Meldeversäumnissen weiter möglich sein soll. Dies ist aber nicht nur aus Gründen der Gerechtigkeit geboten, sondern auch notwendig, um die Arbeit der Beschäftigten in den Jobcentern zu ermöglichen. Ohne die Möglichkeit auch Mitwirkungspflichten als ultima ratio per Sanktionierung durchzusetzen, steht zu befürchten, dass es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Jobcentern schwerer fallen wird, die Menschen zu erreichen, deren Interesse an einer Mitwirkung zur Beendigung des Leistungsbezugs gering ist. Nach ersten Erkenntnissen des IAB zur Sanktionspraxis während der Corona-Pandemie sprechen sich daher auch 87 % der befragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jobcenter gegen die Beibehaltung des Aussetzens der Sanktionen aus.<sup>1</sup>

Gerade für junge Menschen wäre es ein fatales Signal, wenn unentschuldigte Meldeversäumnisse nicht mehr sanktioniert würden. Um Heranwachsende auf ein eigenständiges Leben vorzubereiten, ist es Aufgabe von Familie und Schule zu vermitteln, wie wichtig Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit sind. Diese Tugenden kann später auch ein ausbildender Betrieb erwarten, im Jobcenter darf nichts anderes gelten.

#### ***Nichtannahme zumutbarer Arbeit oder Ablehnung zumutbarer Maßnahmen muss Konsequenzen haben können***

Am Prinzip Fordern und Fördern und damit an Sanktionen in der Grundsicherung muss festgehalten werden. Ein Verzicht auf Sanktionen bei Pflichtverletzungen, wie es der Gesetzentwurf vorsieht, wäre höchst problematisch, da die Verweigerung der Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder arbeitsmarktpolitischen Maßnahme ohne wichtigen Grund keine Folgen hätte. Dabei kann doch gerade so die eigene Bedürftigkeit beendet oder minimiert bzw. durch eine Qualifizierung die eigenen Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessert werden. Die Botschaft des im Gesetzesentwurf vorgesehenen Sanktionsmoratorium wäre: Es genügt, wenn man zu Terminen erscheint, ansonsten muss aber nicht mehr mitgewirkt werden.

Das IAB konnte feststellen, dass insbesondere bei Jugendlichen Sanktionen starke Effekte haben und die Abgangsrate in Beschäftigung verstärken – nach der ersten Sanktion um 109 % und nach der zweiten Sanktion innerhalb eines Jahres um 151 %.<sup>2</sup> Gerade Heranwachsende sollten nicht die Erfahrung machen, dass ihr Lebensunterhalt dauerhaft durch die Solidargemeinschaft finanziert wird, ohne dass eine Gegenleistung konsequent eingefordert wird.



Nach den Erkenntnissen des IAB kann allein die Möglichkeit der Sanktionierung bewirken, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte Pflichtverletzungen vermeiden und dadurch der Prozess der Integration in Arbeit und Ausbildung beschleunigt wird.<sup>3</sup> Diesen Effekt darf man in der gesamten Diskussion nicht außer Acht lassen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 5. November 2019 (1 BvL 7/16) die Zulässigkeit von Sanktionen, auch bei Pflichtverletzungen und damit den Grundsatz von Fördern und Fordern in der Grundsicherung verfassungsrechtlich bestätigt. Lediglich die Ausgestaltung der Sanktionen wird vom Bundesverfassungsgericht in Teilen als unvereinbar mit dem Grundgesetz bewertet. Mit einem gänzlichen Aussetzen der Sanktionen bei Pflichtverletzungen bis zum 31. Dezember 2022 geht der Gesetzesentwurf daher weit über die notwendige Anpassung der vom Gericht bemängelten Punkte hinaus. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil ausdrücklich dargestellt, dass auch Sanktionen bei Pflichtverletzung verfassungsgemäß sind, sofern eine Härtefallprüfung stattfindet und solange eine Minderung wegen wiederholter Pflichtverletzungen nicht über 30 % des maßgebenden Regelbedarfs hinaus geht.

In der Gesetzesbegründung wird darauf verwiesen, dass die Zeit des Sanktionsmoratoriums dafür genutzt werden soll, praktische Erfahrungen aus der Zeit der Pandemie auszuwerten und in die Konzeption des Bürgergeldes einzubeziehen. In der Zeit der Pandemie sank die Zahl an Vermittlungsvorschlägen und Qualifizierungen und durch die Schutzverordnungen gab es mehr telefonische und weniger persönliche Beratungen. Telefonische Beratungstermine wurden ohne Rechtsfolgen verschickt, ein mögliches Versäumnis blieb dann folgenfrei. Auch um die Wirkung der dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts angepassten Fachlichen Weisungen der BA abschätzen zu können, sollten diese bis nach der Pandemie und bis zur Einführung des Bürgergeldes aufrechterhalten werden, statt nun die Sanktionen auszusetzen. Damit würde man auch Probleme vermeiden, die sich am Ende des Moratoriums ergäben.

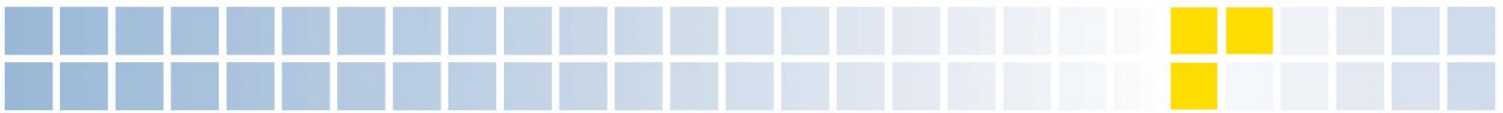
### ***Sanktionsmoratorium falsches Signal gegenüber Mehrheit der Leistungsbeziehenden***

Die Daten der Bundesagentur für Arbeit zeigen, dass Sanktionen nur in wenigen Fällen und auch tatsächlich nur als letztes Mittel angewandt werden. Im Jahr 2021 wurden nur 3,1 % der Leistungsberechtigten mit mindestens einer Sanktion belegt. Diese Zahlen machen deutlich, dass eine überwältigende Zahl der Personen in der Grundsicherung, Termine einhält und aktiv mitwirkt. Diese Menschen versuchen über die Annahme einer zumutbaren Tätigkeit oder den Besuch von zumutbaren Maßnahmen mit großem Engagement ein Leben ohne Sozialleistungen zu leben. Das geplante Sanktionsmoratorium setzt gegenüber der großen Mehrheit der Menschen in der Grundsicherung falsche Signale. Daher überrascht es nicht, dass sich selbst Leistungsbeziehende mehrheitlich gegen eine Abschaffung der Sanktionen aussprechen.<sup>4</sup>

### ***Umsetzung des Moratoriums und Übergang in das Bürgergeld unklar***

In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass Zuweisungen in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, die über den Zeitraum des Moratoriums hinausgehen, auch im Zeitraum des Sanktionsmoratoriums weiterhin mit Hinweis auf die Rechtsfolgen erfolgen sollen, die bei Pflichtverletzungen nach Ende des Moratoriums eintreten können. Es stellt sich die Frage, wie auf noch nicht bekannte Rechtsfolgen hingewiesen werden soll.

Auch die Begründung im Gesetzentwurf, das Sanktionsmoratorium diene als Zwischenschritt zu einer gesetzlichen Neuregelung der SGB II-Sanktionen bis zur Einführung des Bürgergeldes, überzeugt nicht. Wenn der Gesetzgeber plant, Mitwirkungspflichten und die Folgen der Verstöße



neu zu regeln, derzeit aber noch keine Entscheidung zur konkreten Ausgestaltung getroffen hat, stiftet es Verwirrung und unnötigen administrativen Mehraufwand, wenn nun Sanktionen ausgesetzt werden, um sie dann ggf. wieder einzuführen. Der Sozialstaat sollte hier konsequent und verlässlich sein, statt sprunghaft halbjährlich Regelungen zu ändern.

Zudem ist völlig unklar, was mit einer halbjährlichen Sanktionsaussetzung erreicht werden soll, die dann ab dem 1. Januar 2023 wieder zurückgenommen wird. Diese Umstellung ist für alle Beteiligten nicht nachvollziehbar, ganz zu schweigen von den erforderlichen vorübergehenden administrativen Folgen und technischen Anpassungen an allen Dokumenten mit Rechtsfolgenbelehrungen.

**Ansprechpartner:**

**BDA | DIE ARBEITGEBER**

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

**Arbeitsmarkt**

T +49 30 2033-1400

[arbeitsmarkt@arbeitgeber.de](mailto:arbeitsmarkt@arbeitgeber.de)

---

<sup>1</sup> Wolff, Joachim (2022) IAB Stellungnahme zur Verbändeanhörung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sanktionsmoratoriums im SGB II am 2.3.2022

<sup>2</sup> Van den Berg, Gerard J.; Uhlendorff, Arne; Wolff, Joachim (2017) „Wirkungen von Sanktionen für junge ALG-II-Bezieher“, IAB Kurzbericht 5/2017 (Ergebnisse für männliche unter 25-jährige ALG-II-Bezieher in Westdeutschland).

<sup>3</sup> Bruckmeier, Kerstin et al. (2018) IAB Stellungnahme 5/2018 (Sanktionen, soziale Teilhabe und Selbstbestimmung in der Grundsicherung)

<sup>4</sup> Wolff, Joachim (2022) IAB Stellungnahme zur Verbändeanhörung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sanktionsmoratoriums im SGB II am 2.3.2022

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.